

Az.: 1 RA 9/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 13. Dezember 1956

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Dezember 1955 wird als unzulässig verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin sind von der Beklagten zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Dezember 1955, das ihr am 12. Dezember 1955 zugestellt worden ist, mit Schriftsatz vom 10. Januar 1956, eingegangen beim Bundessozialgericht am 11. Januar 1956, Sprungrevision eingelegt. Die Einwilligungserklärung der Klägerin hat sie am 21. Januar 1956 vorgelegt. § 161 Abs. 1 Satz 2 SGG bestimmt nun aber: "Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist der Revisionschrift beizufügen". Rechtslehre und Rechtsprechung sind allerdings der Auf-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

fassung, daß der Vorschrift des § 161 Abs. 1 Satz 2 SGG auch genügt ist, wenn die Einwilligungserklärung innerhalb der Revisionsfrist beim Revisionsgericht eingeht (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 3 zu § 161 und - zu der entsprechenden Vorschrift des § 566a Abs. 2 Satz 2 ZPO - Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Auflage, Anm. 1 C zu § 566a, Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 18. Auflage, Anm. II 2 zu § 566a, BGHZ 16, S. 195 und Beschluß des RArbG vom 12.7.1943, Deutsches Recht 1943 S. 1002). Auch nach dieser - von dem erkennenden Senat ebenfalls für zutreffend gehaltenen - Ansicht ist die Sprungrevision nicht ordnungsgemäß eingelegt; die Einwilligungserklärung der Klägerin ist dem Bundessozialgericht erst nach Ablauf der Revisionsfrist zugegangen. Die Revision der Beklagten muß deshalb nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)